

# **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)**

Vom 30. April 2014

Tag der Bekanntmachung im NBI. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF: 9. Mai 2014

geändert durch Satzungen vom

3. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 125)

29. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 57; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 139)

6. März 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 157)

21. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 43; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 171)

8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 211)

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 8. Januar 2020

\*\*\*\*\*

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 30. April 2014 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 29. Juni 2014 die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Fachrichtungs- und fachspezifische Regelungen

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- § 11 Überdenkungsverfahren
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat
- § 13 Anerkennung besonderer Bedürfnisse, „Härtefallregelung“
- § 14 Widerspruchsverfahren
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

## **II. Modulprüfungen**

- § 16 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten
- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Modulprüfungsleistungen
- § 19 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche und fachpraktische Prüfungen
- § 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen
- § 22 Bestehen von Prüfungen
- § 23 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 24 Organisation von Prüfungen

## **III. Master Thesis**

- § 25 Master Thesis

## **IV. Master-Prüfung**

- § 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung
- § 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

## **V. Ergebnis der Master-Prüfung**

- § 29 Abschlussdokumente

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 30 Übergangsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten

## **Anlagen:**

Fachspezifische Anlagen der Teilstudiengänge

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium des Lehramtes Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education an der Europa-Universität Flensburg.
- (2) Es handelt sich um einen Masterstudiengang, der konsekutiv auf einem bildungswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit dem Fach bzw. Teilstudiengang Sonderpädagogik aufbaut.

### **§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

- (1) Im Rahmen des Studienganges Master of Education Sonderpädagogik sollen den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte spezieller Fachrichtungen und der Sonderpädagogischen Psychologie vermittelt und Grundlagen für eine professionelle sonderpädagogische Handlungs- und Reflexionsfähigkeit gelegt werden. Dafür erwerben die Studierenden im Studienverlauf fachwissenschaftliche und fachrichtungsspezifische Kenntnisse, diagnostische, therapeutische, unterrichtliche und kommunikative Kompetenzen sowie Qualifikationen in Beratung, Supervision und Kooperation.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen.

### **§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Master of Education Sonderpädagogik ist
  - a) der Nachweis eines einschlägigen bildungswissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses,
  - b) in Sonderpädagogik und im Unterrichtsfach oder in fachlich eng verwandten Fächern jeweils mindestens 50 Leistungspunkte bei gleichgewichtet studierten Fächern und 60 Leistungspunkte bei einem vorherigen Studium in Sonderpädagogik sowie 50 Leistungspunkte aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten,
  - c) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von zwei Schulpraktika im Umfang von jeweils drei Wochen.
- (2) Über die Einschlägigkeit des Bachelor-Abschlusses entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß Absatz 6. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von maximal zwei Semestern nachzuholen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (vgl. Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg).
- (4) Der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses gemäß Absatz 1 ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Aufgabenzulassung zu widerrufen und eine eventuell bereits erfolgte Immatrikulation rückgängig zu machen.
- (5) Bestehen im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein.

Das Hochschulauswahlverfahren regelt die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg.

(6) Der Zulassungsausschuss wird von der Studiengangsleitung eingesetzt. Ihm gehören zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes an. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

#### **§ 4 Fachrichtungs- und fachspezifische Regelungen**

(1) Die Studienordnungen der Teilstudiengänge (Fachrichtungen, Sonderpädagogische Psychologie) gemäß § 4 Absätze 2 und 3 sind als Fachspezifische Anlagen dieser Prüfungsordnung beigefügt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Im Masterstudium sind als Teilstudiengänge zwei Fachrichtungen aus folgenden Möglichkeiten frei wählbar:

- Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung
- Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen
- Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung
- Sonderpädagogik des Lernens.

(3) Der dritte Teilstudiengang setzt sich zusammen aus einem Unterrichtsfach (gemäß § 4 Absatz 4) und Sonderpädagogische Psychologie (siehe Fachspezifische Anlage 5).

(4) Das fortzuführende Unterrichtsfach kann aus einem der im Folgenden genannten Unterrichtsfächer des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bzw. Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen gewählt werden:

- a) Biologie
- b) Chemie
- c) Dänisch
- d) Deutsch
- e) Englisch
- f) Evangelische Religion
- g) Geographie
- h) Ernährung und Verbraucherbildung
- i) Geschichte
- j) Katholische Religion
- k) Kunst
- l) Mathematik
- m) Musik
- n) Philosophie
- o) Physik
- p) Sachunterricht
- q) Sport
- r) Technik
- s) Textillehre

#### t) Wirtschaft/Politik

(5) Die Fachspezifische Anlage zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education sowie Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013 gilt für das Unterrichtsfach gemäß § 4 dieser Ordnung für den Studiengang Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education entsprechend für die Unterrichtsfächer, die mit Schwerpunkt Gemeinschaftsschule studiert werden.

(6) Die Fachspezifische Anlage zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 gilt für das Unterrichtsfach gemäß § 4 dieser Ordnung für den Studiengang Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education entsprechend für die Unterrichtsfächer, die mit Schwerpunkt Grundschule studiert werden.

### § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul umfasst i.d.R. 5 oder 10 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 bzw. 300 Stunden Arbeitszeit). Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 25 Absatz 1 geregelt.

(3) Der angenommene Gesamtarbeitsaufwand (Workload) beträgt für die Studierenden pro Semester 900 Stunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt ihre Gesamtarbeitszeit 3.600 Stunden. 30 Stunden (Workload) entsprechen einem Leistungspunkt.

(4) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf und Teilnahme an der Modulprüfung.

(5) In den beiden Fachrichtungen sind jeweils 35 Leistungspunkte zu erwerben, 15 Leistungspunkte in Sonderpädagogischer Psychologie, 15 Leistungspunkte im Unterrichtsfach sowie weitere 20 Leistungspunkte mit der Master Thesis.

(6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlpflichtbereich zusätzliche Modulprüfungsleistungen oder Workload erbracht, kann sie bzw. er selbst entscheiden, welche dieser Leistungen in die weitere Berechnung der Modulnote einfließen soll. Die Entscheidung ist der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer durch die/den Studierende/n im Rahmen des Prüfungszeitplanes zum Zwecke der verbindlichen Eintragung mitzuteilen. Die überzähligen Leistungspunkte bleiben unberücksichtigt.

(7) Während des Studiums sind zwei Schul-/Unterrichtspraktika abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014.

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe

der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Als Prüferin oder Prüfer darf tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).

(2) Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Europa-Universität

Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können vom Prüfungsausschuss mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die sie ersetzen sollen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelno-	Notenbezeichnung		
	Gesamt-	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Fachnoten der Fachrichtungen sind, in Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS), in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge der jeweiligen Teilstudiengänge darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine/n Prüfende/n und eine/n sachkundige/n Beisitzer/in bewertet. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(8) Für die sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie für Sonderpädagogische Psychologie und das Unterrichtsfach werden jeweils separate Fachnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Bereichs errechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## **§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene oder gemäß § 21 als nicht bestanden geltende Leistungen in den Veranstaltungen und Modulprüfungsleistungen müssen wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung fachpraktischer Prüfungen ist in der Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014 geregelt.

(5) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

(6) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen eines Teilstudiengangs führen, kann nach § 14 Widerspruch eingelegt werden.

(7) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zu der Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine dritte Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der dritten Wiederholung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(8) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden



Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, kann der bzw. dem Studierenden Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

## **§ 11 Überdenkungsverfahren**

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 19 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

- a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder
- b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem bzw. den Prüfenden.

(4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die oder den Studierende/n über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.

(6) Wenn die oder der Studierende sich vorbehält, ihr oder sein Anliegen am Ende des Prüfungsverfahrens (Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums) nach § 14 weiterzuerfolgen, so sind die Verfahrensunterlagen (Prüfungsleistung, Einwendungen, Vermerk der Prüfenden aufgrund des Überdenkens) bis zum Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Prüfungsverfahrens aufzubewahren. Anderenfalls können die Verfahrensunterlagen nach Ablauf einer vierwöchigen Frist der oder dem Studierenden ausgehändigt oder vernichtet werden.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie Modulprüfungen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen bis zum Prüfungsantritt, zurücktreten.

(2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit

des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Anerkennung besonderer Bedürfnisse, „Härtefallregelung“**

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 HSG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Nr. 14 und Absatz 4 Rechnung zu tragen.

(2) Sind Studierende wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit von Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

### **§ 14 Widerspruchsverfahren**

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Teilstudiengangs getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Zentrale Studienausschuss auf Antrag über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Akteneinsicht nach Absatz 1 wird bei der zuständigen Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt

(3) Bis zu ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist beim Leiter bzw. bei der Leiterin des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 16 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten**

(1) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen, die gemeinsam den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.

(2) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme

der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.

(3) Lehrveranstaltungsarten sind

- a) Vorlesung (V): Kernelement ist der Vortrag der oder des Lehrenden. Ziel ist in der Regel das Verständnis größerer Stoffgebiete, Theorien und Zusammenhänge. Die Studierenden bereiten die Vorlesung mit Hilfe von Mitschriften, Skripten und/oder wissenschaftlicher Lektüre vor und nach.
- b) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die/der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen. Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind das Halten von Referaten oder die Planung und Gestaltung von Seminarsitzungen, jeweils mit Diskussionen.
- c) Übung (Ü): Veranstaltung, die in der Regel begleitend zu einer Vorlesung oder einem Seminar stattfindet. Ziel ist die eigene Erarbeitung, Anwendung und Verfestigung des Stoffs durch die Studierenden sowie die theoriebasierte Reflexion der Erfahrungen.

Weitere Lehrveranstaltungsformen können in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

## **§ 17 Zulassung zu Prüfungen**

- (1) An Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem ähnlichen Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen bzw. der Master-Arbeit müssen erfüllt sein.
- (2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

## **§ 18 Modulprüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Abweichende Regelungen sind in den Fachspezifischen Anlagen zu treffen.
- (2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch den oder die Prüfende und ggf. eine/n Beisitzer/in benotet.
- (3) Modulprüfungsleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden:
  - 1. Mündliche Prüfungen (§ 20 Abs. 1 und 3),
  - 2. Schriftliche Klausuren (§ 21 Abs. 1 und 2),
  - 3. Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung,
  - 4. Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Ausarbeitung
  - 5. Präsentation mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
  - 6. Kolloquium

7. Schriftliche Ausarbeitungen (§ 21 Abs. 1),
8. Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen (§ 20),
9. Projektarbeiten,
10. Planung, Durchführung und Reflexion eines unterrichtlichen Vorhabens
11. Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutischen Intervention
12. Schul-/Unterrichtspraktika,
13. Schriftliche Reflexion eines Erfahrungs- und Lernfeldes,
14. Empirische Studie mit oder ohne Präsentation,
15. Testdurchführung,
16. Portfolio.

(4) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Form der Leistungserbringung bzw. Prüfung und über den Umfang der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich in Kenntnis zu setzen. Die entsprechenden Teilnahmebedingungen sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung verbindlich und nachprüfbar anzukündigen. Form und Umfang der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung werden von den Prüferinnen/Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.

### **§ 19 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.

(4) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Studienleistung werden dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Studienleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(6) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem jeweiligen Leistungspunkte-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihrer jeweiligen Konten nehmen können.

### **§ 20 Mündliche und fachpraktische Prüfungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle

Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch fachpraktische Prüfungsleistungen wird der Erwerb fachpraktischer Fertigkeiten nachgewiesen.

(2) Mündliche und fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Dauer der Gruppenprüfung gewährleistet den einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten einen angemessenen Zeitanteil, wobei dieser je Kandidatin bzw. je Kandidat gegenüber der Einzelprüfung angemessen reduziert ist.

(4) Das Ergebnis der mündlichen bzw. fachpraktischen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## **§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen**

(1) In den Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren können der Kandidatin oder dem Kandidaten mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Der Zeitumfang einer schriftlichen Klausur beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

(3) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei singemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(4) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.“

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen

zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum  
Unterschrift  
Vorname, Name“

## **§ 22 Bestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulprüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungsleistungen bestanden sind.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle erforderlichen Prüfungen in den drei Teilstudiengängen bestanden wurden, das Praktikum erfolgreich absolviert und insgesamt die erforderliche Anzahl von 120 Leistungspunkten erreicht wurde.

## **§ 23 Bereitstellung des Lehrangebots**

- (1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

## **§ 24 Organisation von Prüfungen**

- (1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.
- (2) In der Regel finden Klausuren und mündliche Prüfungen in jedem Studiensemester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel während oder am Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters abgehalten.
- (3) Zur Belegung von Lehrveranstaltungen sowie zu Modulprüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

## **III. Master Thesis**

### **§ 25 Master Thesis**

- (1) Die Master Thesis ist in einer der gewählten Fachrichtungen oder in Sonderpädagogischer Psychologie anzufertigen. Mit der Master-Arbeit werden 20 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Master Thesis (vgl. § 5 Absatz 7) ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbe-

reich des gewählten Faches ihrer bzw. seiner Vertiefungsrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(3) Jede Master Thesis wird von einer Betreuerin/einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Die Betreuerin/der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen/Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Master-Arbeit den Betreuerinnen/Betreuern als Gutachterinnen/ Gutachtern des zuständigen Faches der Europa-Universität Flensburg zu.

(4) Das Thema der Master Thesis ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(5) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, gilt die Master Thesis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum  
Unterschrift  
Vorname, Name“

(8) Die Master Thesis ist fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.



(9) Die Master Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Master Thesis als „bestanden“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens ausreichende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Dessen Bewertung ist endgültig.

(10) Die nicht bestandene Master Thesis kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. Dessen Rückgabe innerhalb der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird die wiederholte Master Thesis nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

#### **IV. Master-Prüfung**

##### **§ 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- Modulprüfungen in den Teilstudiengängen (in den zwei gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, Sonderpädagogische Psychologie und Unterrichtsfach),
- Praktikumsleistungen gemäß Praktikumsordnung (unbenotet),
- der Master Thesis.

Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

##### **§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung**

(1) Die Prüfung im Teilstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder
- b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde oder
- c) die Master Thesis im dritten Versuch nicht bestanden ist.

(3) Über die nicht bestandene Master-Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

##### **§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **V. Ergebnis der Master-Prüfung**

### **§ 29 Abschlussdokumente**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis sind unter Angabe der studierten Fachrichtungen und Fächer und deren Fachnoten das Thema und die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote des Studiengangs aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Notenübersicht („Transcript of Records“) sowie ein in englischer und deutscher Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Notenübersicht werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf begründeten Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Übergangsbestimmung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium „Master of Education Sonderpädagogik“ ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen. Für Studierende, die den „Master of Education Sonderpädagogik“ im Wintersemester 2013/2014 und davor aufgenommen haben, tritt sie ab dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. August 2022 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 30. April 2014 erteilt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education vom 12. Februar 2010 (NBI. MWV Schl.-H. 2010, S. 9) sowie folgende Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education:

- vom 9. September 2013 (NBI. MBW 2013, S. 72)
- Vom 12. August 2013 (NBI. MBW Schl.-H. 2013, S. 65)
- vom 18. Juni 2012 (NBI. MWAVT Schl.-H. 2012, S. 56)
- vom 10. November 2011 (NBI. MWV Schl.-H. 2012, S. 11)
- vom 31. Mai 2010 (NBI. MWV Schl.-H. 2010, S. 41)

außer Kraft.

Flensburg, den 30. April 2014

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident

## **Fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educa- tion (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) für den Teilstudiengang Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung mit einem weiteren Teilstudiengang einer Fachrichtung und dem dritten Teilstudiengang, bestehend aus Sonderpädagogischer Psychologie und Unterrichtsfach, kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudienganges Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, die sich als Wissenschaft mit dem Mandat zur Sicherung von Lebensqualität und Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung versteht, ist der Erwerb von Theorien, Konzepten und Methoden schulischer Bildung für eine heterogene Lerngruppe mit komplexer Beeinträchtigung ohne Mindestvoraussetzungen in den Entwicklungsbereichen und Lernmöglichkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein erweitertes fachrichtungsspezifisches Wissen zu Einflussfaktoren schulischer Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, die sie anhand wissenschaftlicher Theorien diskutieren und für die pädagogische Konzeptbildung in die lernortunabhängige schulische Förderung transferieren, didaktisch aufarbeiten, anwenden und reflektieren können. Sie können Verfahren und Methoden der Diagnostik für die Förderplanarbeit nutzen. Sie erwerben Handlungskompetenz zu vertiefendem Spezialwissen für ausgewählte Lernbereiche von Kindern und Jugendlichen mit erschwerenden Lernbedarfslagen. Sie besitzen berufsqualifizierende Kompetenzen für die Gestaltung des Mehrpädagog/-innensystems im Unterricht und zur sozialen Netzwerkarbeit. Sie verfügen über Kompetenzen, angemessene Forschungsmethoden zu aktuellen Wissenschaftsfragen in weitestgehend selbstgesteuerten Forschungskontexten auszuwählen und anzuwenden.

### **§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 35 Leistungspunkte zu erwerben. Folgender Studienverlauf wird empfohlen:

**Master of Education Sonderpädagogik**  
**Studienverlaufsplan des Teilstudienganges**  
**Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung**

Semester	Modul	Veranstaltung	LP	V-Form	SWS
1. Sem.	Grundlegende Theorien und Forschungsansätze (Modul 1)	Wissenschaftliche Leitkonzepte und Forschung in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	5	S	2
		Entwicklungsbereiche und Identitätsbildung im Kontext einer Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung		S	2
	Diagnostik und Forschung (Modul 2)	Diagnostik und Förderplanarbeit bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	5	S	2
		Studieren und Forschen		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>8</b>
2. Sem.	Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Modul 3)	Konzepte sonderpädagogischer Förderung bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	5	S	2
		Konzepte bei intensivem Assistenzbedarf		S	2
	Didaktik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Modul 4)	Theorie der Didaktik im Kontext einer Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	5	S	2
		WP 1a) Deutsch für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung		S	2
WP 1b) Mathematik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung					
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>8</b>
3. Sem.	Kooperation und Koordination in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Handlungsfeldern (Modul 5)	Soziale Netzwerkarbeit für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	5	S/Ü	2
		WP 2a) Senso- und psychomotorisches Lernen		S/Ü	2
	WP 2b) Unterstützte Kommunikation (Ansätze und Fallarbeit)				
Unterrichtspraktikum (Modul 6)	Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht	5	S/Ü	2	
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>6</b>
4. Sem.	Fachorientierter Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Modul 7)	WP 3a) Unterrichtsbereiche 1	5	S	2
		WP 3b) Unterrichtsbereiche 2			
		Unterricht unter inklusiven Bedingungen		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>5</b>		<b>4</b>
<b>GE-Gesamt ohne Thesis</b>			<b>35</b>		<b>26</b>

Sämtliche Module sind Pflicht-Module mit teilweiser Möglichkeit einer alternierenden interessenorientierten Schwerpunktsetzung der Studierenden im Rahmen folgender Wahl-Pflichtangebote:

Wahl-Pflicht-Angebot	Titel der Lehrveranstaltung	Modul-Nummer
1	1a: Deutsch für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung 1b: Mathematik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	4
2	2a: Senso- und psychomotorisches Lernen 2b: Unterstützte Kommunikation (Ansätze und Fallarbeit)	5
3	3a: Unterrichtsbereiche 1 3b: Unterrichtsbereiche 2	7

Die Inhalte zum Wahl-Pflicht-Angebot 2 variieren (z. B. Technik, Kunst, Sachkunde, Biologie, Sport, Musik etc.). Zur Vertiefung oder Weiterführung der Module können je nach Angebot Veranstaltungen fakultativ angeboten und belegt werden.

Das Unterrichtspraktikum wird in der Regel im 3. Semester absolviert.

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten inkl. Forschungsseminar kann in jeder der studierten Fachrichtungen oder in Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

### **§ 5 Veranstaltungsformen des Teilstudiengangs Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung**

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 16 genannten Lehrveranstaltungsarten.

### **§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung**

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18, Absatz 3 genannten Modulprüfungen.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Grundlegende Theorien und Forschungsansätze	2 S: je 2 SWS	Klausur (60 Minuten)	5
M 2: Diagnostik und Forschung	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (6-8 Seiten)	5
M 3: Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
M 4: Didaktik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (6-8 Seiten)	5
M 5: Kooperation und Koordination in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Handlungsfeldern	2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (6-8 Seiten)	5
M 6: Unterrichtspraktikum	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (6-8 Seiten)	5
M 7: Fachorientierter Unterricht in heterogenen Lerngruppen	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (6-8 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudienganges zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 2 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educa- tion (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) für den Teilstudiengang Päd- agogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen mit einem weiteren Teilstudiengang einer Fachrichtung und dem dritten Teilstudiengang, bestehend aus Sonderpädagogische Psychologie und Unterrichtsfach, kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudienganges Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse des Faches Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen, die sich als pädagogische und transdisziplinäre Fachdisziplin und Interventionswissenschaft versteht. Die Absolventen und Absolventinnen können differenziertes und detailliertes Fachwissen im Hinblick auf Sprach-, Sprech-, Stimm-, Hör-, Sprachentwicklungs- und Kommunikationsstörungen in den Bereichen Erziehung, Bildung, Prävention, Sprachdiagnostik, Beratung, Sprachförderung, Sprachtherapie, Kooperation, Supervision, Sprachdidaktik, Unterricht und Forschung anwenden. Sie verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen mit relevanten Konzepten, Prinzipien, Verfahren, Methoden, Medien und Materialien für die o.g. Bereiche. Sie können Lehr-Lern-Prozesse in der individuellen sprachdiagnostisch-therapeutischen Intervention und im sprachheilpädagogischen Unterricht mit heterogenen Lerngruppen in unterschiedlichen schulischen Kontexten planen, gestalten, analysieren und reflektieren sowie spezifisches Wissen zum sprachunterstützenden Handeln als Sprachheillehrkraft auf Basis sprachdiagnostischer und theoretischer Erkenntnisse individuell abgestimmt, gezielt und planvoll einsetzen und evaluieren. Dabei können sie auch erworbene theoretische, praktische und reflexive Kompetenzen in den Themenfeldern Beratung und Kooperation anwenden.

### **§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 35 Leistungspunkte zu erwerben. Folgender Studienverlauf wird empfohlen:



**Master of Education Sonderpädagogik**  
**Studienverlaufsplan des Teilstudienganges**  
**Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen**

Semester	Modul	Veranstaltung	LP	V-Form	SWS
1. Sem.	Sprach- und Kommunikationsstörungen: Prävention, Diagnostik, Förderung und Therapie - Basiskompetenzen (Modul 1)	Sprach- und Kommunikationsstörungen (WP A oder B)	5	S	2
		Spezielle sprachheilpädagogische Handlungsfelder (in inklusiven Kontexten) (WP C)		S/Ü	2
	Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten): Basiskompetenzen (Modul 2)	Sprachtherapeutischer Unterricht: Didaktik und Methodik	5	S	2
		Unterrichtspraktikum in sprachheilpädagogischen Handlungsfeldern		S/Ü	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>8</b>
2. Sem.	Sprachtherapeutischer Unterricht: spezifische Kompetenzen (Modul 3)	Unterricht und Förderung in sprachheilpädagogischen Handlungsfeldern (WP D)	5	S/Ü	2
		Analyse und Reflexion von spezifischem Unterricht in sprachheilpädagogischen Handlungsfeldern		S	2
	Sprachwissenschaftliche und sprachtherapeutische Basiskompetenzen (Modul 4)	Phonetische Grundlagen	5	S/Ü	2
		Theoretische Grundlagen für die diagnostisch-therapeutische Intervention		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>8</b>
3. Sem.	Sprach- und Kommunikationsstörungen: Diagnose, Therapie und Beratung - Spezifische Kompetenzen I (Modul 5)	Sprach- und Kommunikationsstörungen (WP A oder B)	10	S	2
		Beratung in sprachheilpädagogischen Kontexten		S/Ü	2
		Individuelle diagnostisch-therapeutische Intervention, Praxis Teil 1		S/Ü	4
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>8</b>
4. Sem.	Individuelle diagnostisch-therapeutische Intervention incl. Kooperation/Supervision - Spezifische Kompetenzen II (Modul 6)	Individuelle diagnostisch-therapeutische Intervention, Praxis Teil 2	5	S/Ü	2
		Kooperation und Supervision in sprachheilpädagogischen Kontexten		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>5</b>		<b>4</b>
<b>PMSKS-Gesamt ohne Thesis</b>			<b>35</b>		<b>28</b>

Sämtliche Module sind Pflichtmodule, Wahlmöglichkeiten bestehen innerhalb einzelner Module in folgenden Wahlpflichtbereichen:

<p><b>Wahlpflichtbereich A:</b>  <b>Sprach- und Kommunikationsstörungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Semantik und Lexikon</li> <li>• Grammatik (Syntax und Morphologie)</li> <li>• Aussprache (Phonetik und Phonologie)</li> <li>• Pragmatik</li> </ul>	<p><b>Wahlpflichtbereich B:</b>  <b>Sprach- und Kommunikationsstörungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprechflüssigkeit</li> <li>• Hören</li> <li>• weitere Sprach- und Kommunikationsstörungen</li> </ul>
--	--

<p><b>Wahlpflichtbereich C: spezielle sprachheilpädagogische Handlungsfelder (in inklusiven Kontexten):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprach- und Kommunikationsdiagnostik</li> <li>• Frühförderung und Prävention</li> <li>• Unterstützte Kommunikation</li> <li>• Sprach- und Kommunikationsförderung in inklusiven Kontexten</li> <li>• weitere sprach(heil-) pädagogische Handlungsfelder</li> </ul>	<p><b>Wahlpflichtbereich D: unterrichtliche Handlungsfelder:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• musikgeleitete Sprach- und Kommunikationsförderung</li> <li>• psychomotorisch orientierte Sprach- und Kommunikationsförderung</li> <li>• Geschichten, Märchen, Erzählen, Sprachspiele etc.</li> <li>• Schriftspracherwerb und (nicht)hörbare Sprachstörungen</li> <li>• weitere unterrichtliche Handlungsfelder</li> </ul>
---	--

Das Unterrichtspraktikum wird in der Regel im ersten Semester absolviert.

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten inkl. Forschungsseminar kann in jeder der studierten Fachrichtungen oder in Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 16 genannten Lehrveranstaltungsarten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18, Absatz 3 genannten Modulprüfungen.

### § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sprach- und Kommunikationsstörungen: Prävention, Diagnostik, Förderung und Therapie - Basiskompetenzen	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) + schriftliche Ausarbeitung (4-8 Seiten) oder Präsentation + schriftliche Ausarbeitung (4-8 Seiten)	5
M 2: Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten): Basiskompetenzen	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Planung, Durchführung, Reflexion eines unterrichtlichen Vorhabens (schriftlich (15-20 Seiten) und mündlich)	5

M 3: Sprachtherapeutischer Unterricht: spezifische Kompetenzen	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Planung und Reflexion eines spezifischen unterrichtlichen Vorhabens (schriftlich (15-20 Seiten) und mündlich)	5
M 4: Sprachwissenschaftliche und sprachtherapeutische Basiskompetenzen	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Referat	5
M 5: Sprach- und Kommunikationsstörungen: Diagnose, Therapie und Beratung - Spezifische Kompetenzen I	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS 1 S/Ü: 4 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) + schriftliche Ausarbeitung (4-8 Seiten) oder Präsentation + schriftliche Ausarbeitung (4-8 Seiten)	10
M 6: Individuelle diagnostischtherapeutische Intervention incl. Kooperation/Supervision - Spezifische Kompetenzen II	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutischen Intervention (10-15 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudienganges zu entnehmen.

### **Fachspezifische Anlage 3 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educa- tion (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) für den Teilstudiengang Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Ent- wicklung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung

#### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) muss der oben bezeichnete Teilstudiengang „Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung“ mit dem weiteren Teilstudiengang einer sonderpädagogischen Fachrichtung und dem dritten Teilstudiengang, bestehend aus Sonderpädagogische Psychologie und Unterrichtsfach, kombiniert werden.

#### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudienganges „Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung“ ist der Erwerb theoretischer Grundlagen und praxisbezogener Handlungsmodelle für den Kontext Schule und Unterricht. Die Absolvent/innen vertiefen sich in die nationale und internationale Fachliteratur, angeleitet und auch in selbstständigem Studium, sie erarbeiten sich beziehungsgestaltende Verfahren, Verfahren zum systematischen Vermitteln und Einüben von emotionalen und sozialen Fähigkeiten sowie Techniken der Verhaltenssteuerung und Verhaltensstabilisierung, in spezialisierten wie in inklusiven Settings. In didaktischer Hinsicht eignen sich die Studierenden handlungs- und projektorientierte, erlebnispädagogische, lebensweltorientierte sowie an Spiel und Gestaltung orientierte Modelle für den sonder- und inklusionspädagogischen Unterricht an. Die Studierenden lernen Verhaltensbeobachtungen und diagnostische Verfahren zur Einschätzung der individuellen emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen anzuwenden und deren Ergebnisse für eine ressourcen- und entwicklungsorientierte, prozessorientierte Förderplanarbeit zu interpretieren und zu nutzen. Sie eignen sich Konzepte interkollegialer und interprofessioneller Zusammenarbeit an, auch kommunikative und beratende Modelle, im Hinblick auf das sozialpädagogische Kinder- und Jugendhilfesystem, die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten. Sie erarbeiten sich theoretische Grundlagen der evidenzbasierten Prävention und Intervention, der Schulentwicklungs- und Schulprogrammarbeit, um den Förderschwerpunkt im Rahmen einer lernenden Organisation Schule lebendig mitgestalten und weiterentwickeln zu können. Sie erarbeiten sich zusätzlich Strategien der Selbstreflexion und des Selbstmanagements, um den Anforderungen des Arbeitsfeldes langfristig aktiv begegnen zu können.

#### **§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang „Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung“ sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 35 Leistungspunkte zu erwerben. Folgender Studienverlauf wird empfohlen:

**Master of Education Sonderpädagogik**  
**Studienverlaufsplan des Teilstudienganges**  
**Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung**  
**Educating Students with Emotional, Social and Behavioral Needs in the School**  
**Context**

Semester	Modul	Veranstaltung	LP	V-Form	SWS
1. Sem.	Schulpädagogik bei einer erschweren emotionalen und sozialen Entwicklung / Educating Students with Emotional, Social and Behavioral Needs (Modul 1)	Attachment-Based Pedagogy, Social and Emotional Learning, Experiential Learning: Bindungsgestützte und erlebnisorientierte Modelle emotionalen und sozialen Lernens*	10	S/Ü	2
		Schoolwide Positive Behavior Support: Evidenzbasierte Interventionen zur Prävention, zur Verhaltenssteuerung und zum Social Skills Training in inklusiven Settings*		S	2
		Student Voice, Student Participation, Teaching for Social Justice: Politisch geprägte, emanzipations- und teilhabeorientierte pädagogische Ansätze bezugnehmend auf soziale Desintegration/Marginalisierung*		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>6</b>
2. Sem.	Didaktik bei einer erschweren emotionalen und sozialen Entwicklung / Teaching Learners with Emotional, Social and Behavioral Needs (Modul 2)	Hands-on-Learning, Play, Creative Arts: Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung durch handelndes Lernen, Spiel, Ästhetik und Gestaltung*	5	S/Ü	2
		Bringing the Student's Life into the Classroom: Theorie und Praxis einer lebensweltorientierten Didaktik im Feld ES*		S	2
	Schul-/Unterrichtspraktikum im Kontext der emotionalen und sozialen Entwicklung / School Internship in the Field of Educating Learners with Emotional, Social and Behavioral Needs (Modul 3)**	School Internship: Durchführung des Schul-/Unterrichtspraktikums im Kontext der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung	5	S/Ü	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>6</b>
3. Sem.	Diagnostik, Förderung und Beratung bei einer erschweren emotionalen und sozialen Entwicklung / Assessment, Individualized Support and Counseling for Students with Emotional and Social Needs (Modul 4)	Assessment, Individual Educational Plan, Counseling, Wraparound: Diagnostik, Förderplan, fallbezogene Beratung und interprofessionelle Netzwerkarbeit im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung*	5	S	2
	Forschung zur emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung / Research in the Field of Educating Learners with Emotional and Social Needs (Modul 5)	Research Issues: Best-Practice, Evidence-Based, Politics-Driven? Modelle, Horizonte und Spannungsfelder in der nationalen und internationalen Forschung zur emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung*	5	S	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>4</b>
4. Sem.	Professionalisierung von Lehrkräften und Schulkultur / Professional Development of Teachers and School Culture (Modul 6)	Professional Development of Teachers and the Resilient Practitioner: Professionalisierung, Gesundheit und Resilienz von Lehrkräften im Feld der emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung*	5	S/Ü	2
		School Culture, Community Outreach, Organizational Learning: Schulkultur, Kooperation mit dem gesellschaftlichen Umfeld und Organisationslernen im Kontext der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung*		S/Ü	2
<b>Gesamt</b>			<b>5</b>		<b>4</b>
<b>ES-Gesamt ohne Thesis</b>			<b>35</b>		<b>20</b>

\* bilingual classes, open for international students, for the most part with English literature

\*\* das Praktikum kann auch, um Überschneidungen mit anderen Abteilungen zu vermeiden, im 1. oder 3. Semester absol-

viert werden, die Begleitung seitens Dozent/in erfolgt variabel. The school internship is also possible in the 1. or 3. semester, counseling is variable

Sämtliche Module sind Pflichtmodule.

Das Schul-/Unterrichtspraktikum kann zwischen dem 1. und 3. Semester absolviert werden. Die Betreuung von Dozent/innenseite ist variabel.

Die Master-Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten inkl. gegebenenfalls Forschungsseminar kann in jeder der studierten Fachrichtungen oder in Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

### **§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung**

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 16 genannten Lehrveranstaltungsarten.

### **§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang im Teilstudiengang Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung**

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18, Absatz 3 genannten Modulprüfungen.

### **§ 7 Module des Teilstudienganges**

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Schulpädagogik bei einer erschweren emotionalen und sozialen Entwicklung	1 S/Ü: 2 SWS 2 S: je 2 SWS	Theorieinput in den Veranstaltungen (unbenotet) und schriftliche Ausarbeitung (4-6 S.)	10
M 2: Didaktik bei einer erschweren emotionalen und sozialen Entwicklung	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten)	5
M 3: Schul-/ Unterrichtspraktikum im Kontext der emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten), unbenotet	5
M 4: Diagnostik, Förderung und Beratung bei einer erschweren emotionalen und sozialen Entwicklung	1 S: 2 SWS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten)	5
M 5: Forschung zur emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung	1 S: 2 SWS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten)	5
M 6: Professionalisierung von Lehrkräften und Schulkultur	2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten) oder Klausur (60 Minuten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudienganges zu entnehmen.



## **Fachspezifische Anlage 4 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educa- tion (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) für den Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens mit einem weiteren Teilstudiengang einer Fachrichtung und dem dritten Teilstudiengang, bestehend aus Sonderpädagogische Psychologie und Unterrichtsfach, kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudienganges Sonderpädagogik des Lernens, einer empirisch orientierten und differenziell ausgerichteten Interventions-Pädagogik, die Besonderheiten und Schwierigkeiten beim Lernen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen thematisiert, ist der Erwerb von spezifischem Fachwissen in den Bereichen Diagnostik, Förderung, Unterrichtsplanung und die Anwendung des Fachwissens in individuell gestalteten und klassenbezogenen Settings sowie in Kooperation mit anderen Lehrkräften. Die Absolventen und Absolventinnen kennen relevante Konzepte, Methoden, Medien, Materialien und Verfahren für den Bereich der Prävention von Lernschwächen und können diese praktisch anwenden. Sie verfügen über praktische und reflektierte Erfahrungen in der kompetenz-, entwicklungs-, fachdidaktisch- und pädagogisch-orientierten Planung und Durchführung von Förderunterricht. Sie können individuelle Lern- und Förderpläne erstellen und verfügen über spezifisches Wissen und Kompetenzen im Bereich der Lernverlaufsdiagnostik. Sie verfügen über spezifisches Wissen, Kompetenzen und praktische Erfahrungen im Bereich der Legasthenie- und Dyskalkulietherapie inkl. Diagnostik. Sie verfügen über ein forschungsmethodisches Grundwissen, das es erlaubt, empirisch-wissenschaftliche Publikationen zu verstehen und angemessen zu reflektieren. Sie haben Grundwissen bezüglich des Einsatzes unterschiedlicher Forschungsdesigns zur Planung von Interventionsstudien sowie der dazu gehörigen Datenerhebung, -auswertung und -interpretation erworben.

### **§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 35 Leistungspunkte zu erwerben. Folgender Studienverlauf wird empfohlen:

## Master of Education Sonderpädagogik Studienverlaufsplan des Teilstudienganges Sonderpädagogik des Lernens

Semester	Modul	Veranstaltung	LP	V-Form	SWS
1. Sem.	Lernen und Fördern in sonderpädagogischen Settings (Modul 1)	Ergebnisse der empirischen Sonderpädagogik des Lernens (I): Forschungsmethoden, Gedächtnis, Lernen und Verhalten	5	V	2
		Ergebnisse der empirischen Sonderpädagogik des Lernens (II): Integrationsforschung, Instruktionspsychologie, Unterricht, Medien		V	2
	Didaktik und Methodik des Förderunterrichts (Modul 2)	Didaktische Konzeptionen der Lernbehinderten- und Förderpädagogik	5	S	2
		Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts unter erschwerten Bedingungen		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>8</b>
2. Sem.	Förder-Praxis Kulturtechniken I (Modul 3)	Vorbereitungsveranstaltung Praxis Kulturtechniken I	5	S	2
		Praxis der Förderung in den Kulturtechniken I		S	2
	Unterrichten in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Modul 4)	Best-Practice I: Planung und Analyse von Unterricht in sonderpädagogischen Praxisfeldern	5	S	2
		Best-Practice II: Unterricht in sonderpädagogischen Praxisfeldern		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>8</b>
3. Sem.	Förder-Praxis Kulturtechniken II (Modul 5)	Vorbereitungsveranstaltung Praxis Kulturtechniken II	5	S	2
		Praxis der Förderung in den Kulturtechniken II		S	2
	Förderdiagnostik, Frühförderung und Prävention (Modul 6)	Förderdiagnostik, Frühförderung und Prävention bei Störungen des Schriftspracherwerbs	5	S	2
		Förderdiagnostik, Frühförderung und Prävention bei Störungen des mathematischen Denkens und Rechnens		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>		<b>8</b>
4. Sem.	Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Modul 7)	Entwickeln von Fördermaterialien	5	S	2
		Evaluation von Unterricht und Förderkonzepten		S	2
<b>Gesamt</b>			<b>5</b>		<b>4</b>
<b>L-Gesamt ohne Thesis</b>			<b>35</b>		<b>28</b>

Das Unterrichtspraktikum wird in der Regel im zweiten Semester (Modul 4) absolviert.

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten inkl. Forschungsseminar kann in jeder der studierten Fachrichtungen oder in Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 16 genannten Lehrveranstaltungsarten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18, Absatz 3 genannten Modulprüfungen.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Lernen und Fördern in sonderpädagogischen Settings	2 V: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 2: Didaktik und Methodik des Förderunterrichts	2 S: je 2 SWS	Referat	5
M 3: Förder-Praxis Kultur- techniken I	2 S: je 2 SWS	Portfolio/schriftliche Ausarbeitung (ca. 25 Seiten)	5
M 4: Unterrichten in sonderpädagogischen Praxisfeldern	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Planung (ca. 15-20 Seiten), Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit, Hospitation, Kurzreferat	5
M 5: Förder-Praxis Kultur- techniken II	2 S: je 2 SWS	Portfolio (ca. 25 Seiten)	5
M 6: Förderdiagnostik, Frühförderung und Prä-	2 S: je 2 SWS	Referat und Testpraxis	5
M 7: Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 35 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudienganges zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 5 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educati- on (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) für den Teilbereich Sonderpä- dagogische Psychologie des Teilstudienganges Sonderpädagogische Psycho- logie und Unterrichtsfach**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilbereich Sonderpädagogische Psychologie des Teilstudienganges. Regelungen und Studienpläne zum Unterrichtsfach sind den entsprechenden Fachspezifischen Anlagen der Unterrichtsfächer im Rahmen der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu entnehmen.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014) muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie und Unterrichtsfach mit zwei Teilstudiengängen (Fachrichtungen) kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ausgehend von den grundlegenden Wissensbeständen in sonderpädagogischer Diagnostik und Grundlagen der Sonderpädagogik haben die Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen in der Auswahl und Anwendung psychologisch fundierter Methoden für die Arbeit in unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern erworben. Sie verfügen über Wissen zu häufigen psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen, über deren Entstehungsbedingungen, Verlauf und über evidenzbasierte pädagogische Präventions- und Interventionsmöglichkeiten. Ergänzend haben sie Wissen und Fertigkeiten zur professionellen Beratung von Eltern erworben und beherrschen Handlungsstrategien zur fachlichen Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen.

### **§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie sind in der Regel im 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben. Folgender Studienverlauf wird empfohlen:

## Master of Education Sonderpädagogik Studienverlaufsplan des Teilstudienganges Sonderpädagogische Psychologie

Semester	Modul	Veranstaltung	LP	V-Form	SWS
1. Sem.	Klinische Kinderpsychologie	Psychische Auffälligkeiten und Störungen bei Kindern und Jugendlichen	5	S	2
		Psychologische Prävention		S	2
	<b>Gesamt</b>		<b>5</b>		<b>4</b>
2. Sem.	Sonderpädagogische Professionalität	Pädagogische Kooperation	10	S	2
		Pädagogische Beratung		S	2
		Lehrer/-innengesundheit		S	2
	<b>Gesamt</b>		<b>10</b>		<b>6</b>
	<b>SP-Gesamt ohne Thesis</b>		<b>15</b>		<b>10</b>

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten inkl. Forschungsseminar kann in jeder der studierten Fachrichtungen oder in Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 16 genannten Lehrveranstaltungsarten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Für den Teilstudiengang gelten die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18, Absatz 3 genannten Modulprüfungen.

### § 7 Module des Teilstudienganges

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Klinische Kinderpsychologie	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)	5
M 2: Sonderpädagogische Profes- sionalität	3 S: je 2 SWS	unbenotet	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudienganges zu entnehmen.